

Grundlagenpapier

Trägerübergreifendes Persönliches Budget

Budgetfähige Leistungen

1. Budgetfähige Leistungen im Rahmen der Sozialhilfeleistungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nachrangigkeit

1.1 Allgemeine Ausführungen:

Deckungsfähige Bedarfe im Rahmen des Persönlichen Budgets sind regelmäßig wiederkehrende Bedarfe zur Bewältigung des Alltags in Familie, Privatleben, Arbeit und Gesellschaft.

- Alle Teilhabeleistungen sind grundsätzlich budgetfähig.
Dazu können im Einzelfall auch
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM) zählen.

1.2 Für die Dauer des Modellprojektes gelten grundsätzlich jedoch folgende Einschränkungen:

- Leistungen im Rahmen der stationären Eingliederungshilfe sind in der Modellphase nicht budgetfähig.
- Der Besuch der Tagesstätte für psychisch behinderte Menschen bleibt weiterhin institutionell finanziert.
- Leistungen der Frühförderung fallen im Hinblick auf die Zielgruppe (Erwachsene) in der Modellphase nicht an.

1.3 Folgende Leistungen sind im Rahmen ambulanter Eingliederungshilfemaßnahmen budgetfähig:

- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Leistungen zur Unterstützung bei der Gesundheitsfürsorge
- Leistungen zur Unterstützung bei einer gesundheitsfördernden Ernährung
- Leistungen zur Unterstützung bei der Haushaltsführung
- Leistungen zur Unterstützung bei der Regelung behördlicher Angelegenheiten
- Leistungen zur Unterstützung in wirtschaftlichen Angelegenheiten (Geldverwaltung)
- Leistungen zur Unterstützung bei sozialen Kontakten (Verwandte, Nachbarn, Freunde, Bekannte, Vereine etc.)
- Leistungen zur Unterstützung bei der Freizeitgestaltung
- Leistungen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung
- Leistungen zur Unterstützung beim Aufbau einer sinnvollen Tagesstruktur
- Leistungen zur Inanspruchnahme tagesstrukturierender Angebote außerhalb WfbM (z.B. LT 23/24 einer Wohneinrichtung)
- Leistungen zu Hilfen bei der Mobilität
- Leistungen zur Unterstützung bei der Kommunikation

2. Budgetfähige Leistungen im Rahmen der Sozialhilfeleistungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe

2.1 Allgemeine Ausführungen:

Das Persönliche Budget betrifft Teilhabeleistungen, die ohne Antrag auf Persönliches Budget sonst als konkrete Maßnahmen/Sachleistungen gewährt werden. Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistungen ausgeführt.

Werden Sozialhilfeleistungen üblicherweise bereits als Geldleistungen gewährt, werden diese weiterhin als Geldleistung erbracht und stellen eine ergänzende Geldleistung zum Persönlichen Budget dar.

Dies betrifft insbesondere:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- einmalige Beihilfen
- Kosten der Unterkunft

Diese Leistungen können daher nicht als Persönliches Budget beantragt werden.

2.2 Für die Dauer des Modellprojektes gelten grundsätzlich folgende Einschränkungen:

- Leistungen im Rahmen des Behindertenfahrdienstes sind in der Modellphase nicht budgetfähig. Der Behindertenfahrdienst wird weiterhin institutionell finanziert.
- Leistungen im Rahmen des Familien entlastenden Dienstes (FED) sind in der Modellphase nicht budgetfähig.

2.3 Folgende Leistungen des örtlichen Sozialhilfeträgers sind budgetfähig:

- Haushaltshilfe
- Hilfe zur Pflege
- Leistungen der Mobile Soziale Dienste (MSD) und MSD Plus

3. Budgetfähige Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung:

- Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel
- Blindenführhund - Aufwendungsersatz
- Hilfemittel - Betriebskosten
- Häusliche Krankenpflege
- Haushaltshilfe
- Fahrkosten
- Reisekosten als ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Rehabilitationssport und Funktionstraining
- Gebärdensprach-Dolmetscher

4. Voraussichtlich budgetfähige Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (wird im Einzelfall geprüft):

- Kraftfahrzeughilfe/Beförderungskosten
- Haushaltshilfe
- Kinderbetreuung
- Reisekosten/Pendelfahrten
- Familienheimfahrten
- Fahrkostenhilfe
- Trennungskostenbeihilfe
- Arbeitsassistenz

5. Voraussichtlich budgetfähige Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (wird im Einzelfall geprüft):

- Beförderungskosten i. R. von Kfz-Hilfeleistungen
- Arbeitsassistenten
- Wohnungshilfe
- Rehabilitationssport und Funktionstraining *¹
- Reisekosten *¹
- Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten *¹
- Gebärdensprachdolmetscher *¹
- Leistungen der Berufsvorbereitung sowie der beruflichen Anpassung und Weiterbildung *²
- Kfz-Hilfe in Form der Erstattung der Kosten für die Beschaffung eines behinderungsgerechten Kfz. bzw. für eine Zusatzausstattung und Fahrerlaubnis *²

*¹ Diese Leistungen sind nur im Zusammenhang mit einer Hauptleistung der Rentenversicherung budgetfähig.

*² Diese Leistungen bedingen komplexe Prüfverfahren und strenge Erfolgskontrollen und/oder werden als einkommensabhängige Einmalzahlungen gewährt.

6. Budgetfähige Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Pflegeversicherung:

- Häusliche Pflege als Pflegesachleistung (in Form von Gutscheinen)
- Häusliche Pflege als Pflegegeld
- Häusliche Pflege als Kombination von Geld- und Sachleistung (anteilige Sachleistung in Form von Gutscheinen)
- Teilstationäre Tages- und Nachtpflege
- Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind

Bielefeld/Münster, 10.06.2005